

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Familienzulagen bezwecken den teilweisen Ausgleich der finanziellen Belastungen, welche sich durch ein oder mehrere Kinder ergeben. Anspruchsberechtigt nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) sind selbständige Landwirte und deren mitarbeitende Familienmitglieder, landwirtschaftliche Angestellte, Äpler und Berufsfischer.

Anspruchsgruppen nach FLG

- **Selbständige Landwirte** (haupt- und nebenberuflich) haben Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Als selbständige Landwirte gelten auch mitarbeitende Familienangehörige wie Ehegatte, Söhne, Töchter, Enkel, Eltern, Grosseltern, sowie Schwiegersöhne und -töchter die später den Hof übernehmen werden.
- **Familienfremde landwirtschaftliche Arbeitnehmer.** Dazu gehören neben allen nicht verwandten Arbeitnehmern auch Geschwister, Onkel, Tanten, sowie Schwiegersöhne und -töchter die später den Hof nicht übernehmen werden. Als einzige Anspruchsgruppe erhalten die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer neben den Kinder- und Ausbildungszulagen auch Haushaltzulagen, falls Sie mit ihren Ehegatten und/oder Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen bzw. für dessen Kosten aufkommen müssen oder falls sie mit ihren Ehegatten und/oder Kindern in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben.
- **Äpler** welche während mind. zwei Monaten ununterbrochen eine Alp in selbständiger Stellung bewirtschaften, haben Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen während dieser Zeit.
- **Berufsfischer** haben Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

Arten, Bezugshöhe und –dauer der Familienzulagen

Kinderzulage pro Kind

- Bezugshöhe pro Monat: CHF 200.- im Tal- bzw. CHF 220.- im Berggebiet
- Bezugsdauer: bis Alter 16 bzw. Alter 20 bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes

Ausbildungszulage pro Kind

- Bezugshöhe pro Monat: CHF 250.- im Tal- bzw. CHF 270.- im Berggebiet
- Bezugsdauer: ab Alter 17 bis zum Ausbildungsabschluss, max. bis Alter 25

Haushaltzulage (nur für familienfremde landwirtschaftliche Arbeitnehmer)

- Bezugshöhe pro Monat: CHF 100
- Bezugsdauer: ab Gründung des Haushalts bis Auflösung des Haushalts

weitere Zulagen

einzelne Kantone richten zusätzlich zu den Kinder-, Ausbildungs- und Haushaltzulagen weitere Zulagen aus

Anspruch muss geltend gemacht werden

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für deren Lebensunterhalt aufgekomen wird. Dabei werden die Familienzulagen unabhängig vom realisierten Einkommen zugesprochen.

Wer Familienzulagen beanspruchen möchte, muss bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz einen dort erhältlichen Fragebogen einreichen. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse wird den Fragebogen prüfen und eine entsprechende Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen erlassen.

Auskünfte

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit Familienzulagen wenden sich die Bauernfamilien mit Vorteil an die kantonale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle oder direkt an SBV Versicherungen (Tel 056 462 51 55).